

137

E 1004 1/115

Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 12. November 1878¹

5935. Münzconvention von 1865, Kündigung

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 10. November 1878

In Artikel 14 der lateinischen Münzconvention vom 23. Dezember 1865² ist die Giltigkeitsdauer dieses Vertrags bis zum 1. Januar 1880 festgesetzt und dabei bestimmt, dass, falls derselbe ein Jahr vor dieser Frist nicht gekündigt wird, er mit voller Rechtskraft auf eine weitere Zeitdauer von 15 Jahren verbindlich bleiben solle.

Inzwischen ist am 5. diess. zwischen den Vertragsstaten eine neue Convention³, giltig für 6 Jahre, vom 1. Januar 1880 an, abgeschlossen worden, welche dormalen noch der Ratification der betr. Regierungen unterliegt und im Ratificationsfalle an Stelle der Convention von 1865 treten würde.

Falls nun infolge Nichtratification seitens eines der Vertragsstaten die neue Convention hinfällig würde und die alte nicht gekündigt worden wäre, so wären jene durch letztere neuerdings für 15 Jahre gebunden. Da nun die Convention von 1865 den veränderten Verhältnissen und den schweizer. Interessen nicht mehr entspricht, so hat der Bundesrat heute auf Antrag des Finanz- und Zolldepartements beschlossen:

es sei den Regierungen der Vertragsstaten, Frankreich, Italien, Belgien und Griechenland die Münz-Convention vom 23. Dezember 1865 (durch Note⁴ nach Entwurf) auf 1. Januar 1880 zu kündigen.⁵

1. *Abwesend: Anderwert.*

2. AS 1863–1866, VIII, S. 825–837.

3. AS 1879, 4, S. 293–317.

4. E 2200 Paris 1/107.

5. *Die Ratifikation des Münzvertrages vom 5. 11. 1878 erfolgte am 1. 8. 1879, wobei der Vertrag nur teilweise in Kraft treten konnte, da Italien auf gewissen Begünstigungen beharrte und sich Griechenland ausserstande wähnte, eine Ratifikation vorzunehmen. Vgl. dazu das BR-Prot. vom 22. 8. 1879 (E 1004 1/118, Nr. 4666); die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Münzkonvention vom 5. 11. 1878 (BBl 1878, 4, S. 497–528) sowie jene vom 20. 6. 1879 (BBl 1879, 3, S. 65–67).*